

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach  
über die Erhebung von Standgebühren für Wochenmärkte, Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und sonstige Märkte  
(Marktstandgebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Überlassung von Standplätzen bei den Wochenmarktveranstaltungen der Stadt Bergisch Gladbach und für die Überlassung von Flächen für Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und sonstige Märkte werden Standgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:
  - a) die Marktbesucher,
  - b) die Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Festsetzung nach § 69 GewO,
- b) mit der Zuweisung eines Standplatzes und bei unerlaubter Sondernutzung mit Inanspruchnahme des Platzes.

**§ 4  
Gebührenhöhe**

**1. Wochenmärkte**

Pro qm zur Verfügung gestellte bzw. in Anspruch genommene Fläche je Markttag

<b>Frischwaren:</b>		0,65 €
	<b>Mindestgebühr</b>	5,00 €

<b>Sonstige Waren:</b>		0,80 €
	<b>Mindestgebühr</b>	10,00 €

**2. Stadtfeste, Weihnachtsmärkte, sonstige Märkte**

Pro qm zur Verfügung gestellte bzw. in Anspruch genommene Fläche je Veranstaltungstag

<b>Stadtfeste</b>	0,13 €
<b>Weihnachtsmärkte</b>	0,34 €
<b>Sonstige Märkte</b>	0,27 €

**§ 5  
Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebühr wird mit der Festsetzung fällig.

Für Wochenmärkte gilt:

- Bei festen Beschickern der Wochenmärkte wird die monatlich zu zahlende Standgebühr zum 1. eines jeden Monats fällig; für die Zahlung ist eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
- Bei fliegenden Händlern wird die Gebühr mit Inanspruchnahme des Platzes fällig. Die Gebühr wird von der Marktaufsicht der Stadt Bergisch Gladbach für den jeweiligen Markttag gegen Quittung erhoben und kassiert.

**§ 6  
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

1. In Einzelfällen können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung unbillig wäre; unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn eine Standplatzzuweisung widerrufen wird, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist.
3. Wer den überlassenen Standplatz nicht, verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- 4.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.04.2003 in der Fassung der Änderung vom 01.06.2011 außer Kraft.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach

Die Satzung vom 17.12.2014 wurde am 20./21.12.2014 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2015 in Kraft.